

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 11 (1904)

Heft: 9

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogisches Allerlei.

Ueber die Zusammenlegung der Unterrichtszeit verfügt die Königl. Regierung zu Vöneburg unter dem 14. Dezember: In letzter Zeit haben sich die Vnträge, auch im Winter die Unterrichtsstunden auf den Vormittag zusammenzulegen, gemehrt. Für die Behandlung derselben stellen wir folgende Grundsätze auf: 1. Für Schulorte ohne Außendörfer, falls in ihnen die Schulwege nicht mehr als 2 Kilometer betragen, oder in solchen mit Außendörfern, die von dem Schulorte nicht weiter als 2 Kilometer entfernt liegen, ist die Genehmigung, den Unterricht im Winter ganz auf den Vormittag zu legen, grundsätzlich zu versagen, sondern es ist darauf zu halten, daß an mindestens 3 Nachmittagen der Woche je 2 Stunden erteilt werden.

2. Wenn in Schulen, die nicht unter Nr. 1 fallen, die Zahl derjenigen Schulkinder, die mehr als 2 Kilometer bis zur Schule zurückzulegen haben, 5 Prozent der Gesamtzahl übersteigt, so kann auf einen ordnungsmäßig beratenen Antrag des Schulvorstandes hin von dem Kreisschulinspektor genehmigt werden, daß auch im Winter der gesamte Unterricht in 5 mal 6 Stunden, täglich von 8—1, bezw. in der dunkelsten Zeit von 8 $\frac{1}{4}$ —1 $\frac{1}{4}$ Uhr zusammengelegt werde. In diesem Falle sind nach der 2., 3. und 4. Stunde Pausen von bezw. 15, 10 und 10 Minuten zu legen. Sollten in der Persönlichkeit einzelner Lehrer Bedenken gegen diese Einrichtung begründet liegen, so ist an uns zu berichten. Diejenigen Schulen, in denen von der unter Nr. 2 gestatteten Einrichtung Gebrauch gemacht wird, sind uns durch einen Vermerk in den Revisionsberichten namhaft zu machen. —

Eine Klage auf Herausgabe der Schulhefte hat, wie die „Tägliche Rundschau“ (Berlin) berichtet, der Notar von Holtum in Seilenkirchen gegen den Rektor Hansen erhoben, als sein Sohn die höhere Knabenschule verlassen hatte. Er machte geltend, er habe ein großes Interesse daran, die schriftlichen Arbeiten seines Sohnes kennen zu lernen, weil er sich nach ihnen ein Urteil über den von seinem Sohn zu ergreifenden Beruf bilden wolle. Das Amtsgericht erkannte auf Abweisung der Klage. Diese Entscheidung focht der Kläger mit der Berufung an, worauf die Regierung zu Aachen den Konflikt auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 erhob. Die Justizbehörden bezeichneten den Konflikt als begründet. In diesem Sinne hat auch der achte Senat des Oberverwaltungsgerichts erkannt, womit er zugleich aussprach, daß das gerichtliche Verfahren endgültig gegen den Beklagten einzustellen sei. Der Senat führte aus, daß die Lehrer an sich berechtigt seien, die Arbeiten der Schüler zurückzubehalten, damit verhütet werde, daß mit diesen Arbeiten ein den unterrichtlichen und erziehlichen Aufgaben der Schule zuwiderlaufender Mißbrauch getrieben werde. Allerdings müsse die Schule auf Verlangen das in den Hesten vorhandene unbeschriebene Papier herausgeben. Dazu habe sich auch der Beklagte, als der Kläger die Schulhefte seines Sohnes zurückverlangte, bereit erklärt. Uebrigens habe er auch damals dem Kläger anheimgestellt, die Heste einzusehen.

Die Barmer Lehrer faßten den 5. Februar folgende Resolution: „Die Vereinigung Barmer Lehrer ist darüber erfreut, daß die Königl. Regierung in Düsseldorf der Frage der **ungeteilten Unterrichtszeit** nähergetreten ist. Sie spricht sich für den Vormittagsunterricht aus, da eingehende Untersuchungen hervorragender Physiologen und langjährige pädagogische Erfahrungen gezeigt haben, daß der Nachmittagsunterricht hygienisch nachteilig und pädagogisch minderwertig ist. Auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht kann der ungeteilte Unterricht nur erwünscht sein. — Die Vereinigung Barmer Lehrer gibt sich der Hoffnung hin, daß die Schulverwaltung diesen Gründen ihre Anerkennung nicht versagen und einer versuchsweise erfolgenden Einführung der ungeteilten Unterrichtszeit zum Mai d. J. ihre Zustimmung erteilen werden.“

Die Resolution wird der hiesigen Kreisschulinspektion unterbreitet.